



PROZESSRECHT

e-Justice auf dem Vormarsch

Haben Sie Ihr elektronisches Postfach unter Kontrolle? Die elektronischen Postfächer müssen für juristische Personen seit dem 1.7.2017 aktiviert sein. Gerichte können ihnen heute sämtliche Schriftstücke, einschließlich Urteile und Zahlungsbefehle, direkt in das elektronische Postfach zustellen. Falls die Nachricht nicht binnen 15 Tagen gelesen ist, gilt sie als zugestellt. Es kann somit vorkommen, dass gegen die juristische Person ein Mahnbescheid oder ein Urteil auf Zahlung erlassen ist, ohne dass sie darüber Kenntnis erlangt hat.

Die Digitalisierung der Justiz geht aber noch weiter. Seit 1.4.2017 kann ein direkter Zwangsvollstreckungsantrag nur elektronisch gestellt werden. Forderungen können bereits seit 1.2.2017 in einem besonderen Mahnverfahren zur Hälfte der Gerichtsgebühr (3 % der Klagesumme) geltend gemacht werden. Auch dieses Verfahren wird ausschließlich elektronisch durchgeführt.

Bis Mitte Juli hat sich nicht einmal die Hälfte der Nutzer wenigstens ein Mal in ihr elektronisches Postfach angemeldet. Sie laufen das Risiko, dass ein Gericht über sie ohne ihr Wissen entscheiden kann. Allen, die dies noch nicht getan haben, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Maßnahmen zur regelmäßigen Überwachung des elektronischen Postfachs zu treffen.

Und auch Ihr Anwalt darf ausschließlich elektronisch mit dem Gericht kommunizieren: Anwaltsgesellschaften schon seit 1.7.2017, Einzelanwälte ab 1.7.2018.



bpv BRAUN PARTNERS

Autor: JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.
E-Mail: igor.augustinic@bpv-bp.com
Internet: www.bpv-bp.com

UMSATZSTEUER

Zusammengesetzte oder abweichende Leistungen?

In der Praxis begegnen wir oft der Problematik der richtigen Beurteilung einer aus mehreren Leistungen bestehenden Tätigkeit. Die richtige Beurteilung ist wesentlich für die richtige Bestimmung des MWSt-Gegenstandes (Ware/Dienstleistung), der Bemessungsgrundlage, des Ortes der Lieferung/Leistung, des Steuersatzes bzw. der Steuerbefreiung. Weder das MWSt-Gesetz noch die Richtlinie über die MWSt lösen diese Problematik. Deshalb ist hier eine ausführliche Analyse iZm mehreren Entscheidungen des EU Gerichtshofes erforderlich, der in seinen Entscheidungen bestimmte Kriterien und Begriffe definiert:

- ▶ Ausstellung einer Rechnung für mehrere Leistungen bedeutet nicht, dass es sich hier automatisch um eine einheitliche Leistung handelt, gilt auch umgekehrt,
- ▶ um eine einheitliche Leistung handelt es sich, wenn diese aus eng verbundenen Leistungen besteht und ihre Aufteilung ungewöhnlich wäre,
- ▶ die Nebenleistung zu einer Hauptleistung ist, wenn diese für den Kunden nicht das Ziel, aber ein Mittel zur besseren Benutzung der Hauptleistung darstellt,
- ▶ für zusammengesetzte Leistungen gilt, dass jede Dienstleistung als eindeutig und unabhängig selbstständig beurteilt werden kann.

Ein Beispiel sind die Bewirtungen im Restaurant, bei denen die Dienstleistung überwiegt, anders: Verkauf von Lebensmitteln im Kiosk als Warenlieferung, wo die Dienstleistung nur eine untergeordnete Leistung ist.



FALCON
There is no business like your business

Autoren: Mag. Helmut Röhle Ing. Dorota Kasperová
E-Mail: office.bratislava@fal-con.eu dorota.kasperova@fal-con.eu
Internet: www.fal-con.eu